

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen der ADREX Service GmbH

Stand: 01.03.2023

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsreich, Abwehrklausel, Form, Personenmehrheit als Kunden

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der ADREX Service GmbH mit Sitz in 72108 Rotenburg am Neckar („ADREX Service“) und ihren Vertragspartnern (jeweils der „Kunde“), die eine von ADREX Service zu erbringende entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben (die „Leistungen“). Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (der „Verbraucher“) oder um einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB (der „Unternehmer“) handelt. ADREX Service und der Kunde sind jeweils eine „Partei“ und zusammen auch die „Parteien“.

1.2 Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung der AGB. 1.3 Den AGB von ADREX Service entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt ADREX Service nur insoweit an, als ADREX Service diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis findet stets Anwendung, mithin insbesondere auch dann, wenn ADREX Service in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt. 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunde (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ADREX Service maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Sofern in diesen AGB als Formerfordernis die Schriftform verlangt wird, genügt bei rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, einschließlich der Abgabe und Annahme von Angeboten die Textform im Sinne des § 126 b BGB (z. B. Fax, E-Mail, Messengerdienste, wie z. B. WhatsApp).

1.7 Schließen zwei oder mehr Kunden („mehrere Kunden“) mit ADREX Service einen Dienstleistungsvertrag (zur Definition siehe Ziffer 2.1) werden diese trotz Personenmehrheit einheitlich als der „Kunde“ bezeichnet. Sie bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme von Erklärungen von ADREX Service sowie zur Abgabe eigener Erklärungen an ADREX Service. Diese Bevollmächtigung gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen und für Preis Anpassungen durch ADREX Service, nicht aber für die Abgabe von Kündigungserklärungen oder den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Mehrere Kunden haften für alle Pflichten aus dem mit ADREX Service geschlossenen Dienstleistungsvertrag als Gesamtschuldner.

2. Vertragsschluss, Informationspflichten

2.1 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere auch Art und Umfang der von ADREX Service zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus dem von ihnen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossenen Vertrag (der „Dienstleistungsvertrag“). Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrages sind diese AGB und die gegebenenfalls weiteren im Dienstleistungsvertrag als Vertragsbestandteil vereinbarten Dokumente.

2.2. Sofern der Vertragsschluss nicht durch Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgt, findet der Vertragsschluss regelmäßig durch Annahme eines von ADREX Service gegenüber dem Kunden abgegebenen Angebots statt. Gibt ausnahmsweise der Kunde ein verbindliches Angebot (z. B. Auftrag) an ADREX Service ab, erfolgt der Vertragsschluss durch Annahme des Angebots durch ADREX Service (z. B. Auftragsbestätigung).

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, ADREX Service alle von dieser für die Angebotserstellung angeforderten Informationen und Unterlagen, insbesondere

- Spezifikationen der Erzeugungsanlage(n) und der ggf. zugehörigen Anlagen und Komponenten, wie z. B. Module, Unterkonstruktion, Strings, Wechselrichter sowie Notstromlösungen (zusammen die „Anlagentechnik“);
- Dokumentationen zur Anlagentechnik, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Anleitungen, Handbücher und Wartungs- und Pflegehinweise (die „Dokumentationen“);
- ggf. vorhandene Wartungs- und Prüfberichte zur Anlagentechnik;
- Angaben zur Dachart (z. B. Flachdach oder Satteldach), Dachneigung und Dacheindeckung (z.B. Ziegel und Ziegelart);
- Spezifikation zur Internetanbindung, insbesondere Art und Geschwindigkeit des Internetanschlusses des Kunden am Ort der von ADREX Service zu erbringenden Leistungen;
- ggf. Fehler- oder Problembeschreibung;
- sonstige dem Kunden bekannte Umstände, die bei objektiver Betrachtung für ADREX Service für die Erbringung der jeweils angefragten Leistung relevant sein könnten, wie z. B. besondere Risiken oder Gefahrenlagen bei durchzuführenden Instandsetzungen

vollständig und in geeigneter Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der von ADREX Service angeforderten Informationen hat nach bestem Wissen des Kunden zu

erfolgen. Auf Verlangen wird der Kunde ADREX Service auch eine Besichtigung der Anlagentechnik und der damit in Zusammenhang stehenden Bestandteile des Gebäudes und der zugehörigen Außenflächen ermöglichen.

2.4 Angebote von ADREX Service sind, soweit nicht anders vereinbart, für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Zugang beim Kunden bindend. Mit Ablauf der Bindungsfrist erlischt das Angebot.

2.5 Angebote vom Kunden können von ADREX Service innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Angebots bei ADREX Service angenommen werden.

2.6 Erklärt der Kunde die Annahme eines Angebots von ADREX Service nach Ablauf der Bindungsfrist oder gibt der Kunde auf der Grundlage eines erschienenen Angebots eine Bestellung ab, so stellt dies ein neues Angebot des Kunden dar, welches für einen wirksamen Vertragsschluss der Annahme durch ADREX Service bedarf. Ziffer 2.4 gilt entsprechend. Alternativ kann das Angebot des Kunden von ADREX Service auch mit Ausleistung der Leistung angenommen werden.

3. Leistungen von ADREX Service

3.1 ADREX Service erbringt für den Kunden die in dem mit diesem abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag jeweils vereinbarten Leistungen. Hierzu gehören

- Fernüberwachung (Monitoring);
- Inspektion;
- Wartung;
- Mitversicherung von Anlagentechnik;
- Reinigung der Photovoltaikanlagenmodule;
- Fehleranalyse;
- Instandsetzung.

3.2 Sofern und soweit in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag und seinen Anlagen nichts abweichendes vereinbart ist, ergibt sich der Umfang der von ADREX Service nach dem Dienstleistungsvertrag zu erbringenden Leistungen aus diesen AGB.

3.3 Hat ADREX Service die von ihr geschuldeten Leistungen „werktäglich“ zu erbringen, ist damit der Zeitraum von Montag bis Freitag von jeweils 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr gemeint. Als „Werktage“ im Sinne der nachfolgenden Ziffer 4 zählen mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen alle Wochentage von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

4. Monitoring

4.1 Bei im Dienstleistungsvertrag vereinbartem „Monitoring“ führt ADREX Service für den Kunden eine automatisierte Fernüberwachung der Anlagentechnik des Kunden durch. Hierzu gehört

- werktägliche Fernüberwachung der Funktionen und der Leistung der Photovoltaikanlage;
- werktägliche Fernüberprüfung von Strings und Wechselrichtern auf Ausfall;
- werktägliche Plausibilitätsprüfung von Störungs- und Fehlermeldungen;
- Benachrichtigung des Kunden bei Störungen und Fehlern per Telefon und/oder Email innerhalb von 48 Stunden an Werktagen;
- Beratung zur Erteilung eines Auftrags zur Störungsbehebung;
- turnusmäßige Übersendung eines Ertrags- und Störungsmeldungsberichts per Email, sofern dies der Anbieter der verbauten Technik unterstützt und zulässt.

4.2 Für die Erbringung des Monitorings im vorstehend dargestellten Umfang durch ADREX Service ist eine ständige Verbindung der Anlagentechnik per LAN-Internetverbindung des Kunden erforderlich. Der Kunde gewährleistet auf seine Kosten eine durchgehende Konnektivität seiner LAN-Internetverbindung, insbesondere deren mit Ausnahme von netzbedingten Verbindungsabbrüchen durchgehende Aktivität und Funktionalität für die Herstellung einer stabilen Verbindung zur Anlagentechnik. Kommt es zu Verbindungsabbrüchen zwischen Anlagentechnik und der LAN-Internetverbindung des Kunden und stellt der Kunde fest, dass sich die Verbindung zwischen Anlagentechnik und der LAN-Internetverbindung auch nach einem Neustart des Routers nicht von selbst wiederherstellt, ist der Kunde verpflichtet, ADREX Service hierüber unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ADREX Service zum Zwecke des von ihr geschuldeten Monitorings regelmäßig per Fernzugriff auf die Anlagentechnik des Kunden zugreift und dabei insbesondere Daten der Anlagentechnik zum Zwecke der Vertragserfüllung ausliest, speichert und verwendet sowie Einstellungen der Anlagentechnik prüft und zum Zwecke der Störungsbehebung und/oder Leistungsoptimierung verändert.

4.4 Der Kunde ist außerdem damit einverstanden, dass ADREX Service dem Kunden Benachrichtigungen bei Störungen und Fehler sowie die monatlichen Ertrags- und Störungsmeldungsberichte per Telefon mittelt und/oder per Email zusendet. Der Kunde wird ADREX Service dazu eine gültige Emailadresse mitteilen.

5. Fehleranalyse, Störungsbehebung

5.1 Bei vereinbarter „Fehleranalyse“ führt ADREX Service auf der Grundlage der ihr vom Kunden zum Fehler bzw. Störung der Anlagentechnik mitgeteilten Informationen und dazu überlassenen Unterlagen sowie der durch Auslesung der Datenspeicher der Anlagentechnik gegebenenfalls erhaltenen Störungs- und Fehlermeldungen eine Untersuchung der Anlagentechnik des Kunden durch. Sofern und soweit möglich, wird ADREX Service bei Feststellung der Ursache für

den Fehler bzw. die Störung diese beseitigen. 5.2 Über die durchgeführte Untersuchung und dabei festgestellte Ursachen für den Fehler bzw. Störung der Anlagentechnik sowie gegebenenfalls durchgeführte Beseitigungsmaßnahmen erhält der Kunde von ADREX Service eine Zusammenfassung per Email übersandt. Sofern und soweit die festgestellten Ursachen für den Fehler bzw. die Störung nicht beseitigt werden konnten, enthält dieser Bericht nach Möglichkeit auch Empfehlungen für deren Beseitigung.

6. Inspektion

6.1 Bei im Dienstleistungsvertrag vereinbarter „Inspektion“ führt ADREX Service innerhalb der nachfolgend angegebenen Intervalle für die vom Kunden im Dienstleistungsvertrag auszuwählenden Anlagen (Photovoltaikanlage und/oder Energiespeicher) eine Überprüfung auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit der ausgewählten Anlagen im nachfolgend dargestellten Umfang durch.

6.2 Photovoltaikanlage

Bei Inspektion der Photovoltaikanlage werden von ADREX Service einmal jährlich die nachfolgenden Überprüfungen durchgeführt, wobei eine Dachbegehung nur ohne Erfordernis einer mechanischen Absturzsicherung durchgeführt wird:

- 6.2.1 Überprüfung mechanisch
 - Sichtprüfung der Moduloberflächen auf Beschädigungen, Unebenheiten, Verschmutzungen und sonstigen Belag;
 - Sichtprüfung des Modulrahms auf Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen;
 - Überprüfung der Befestigung des Moduls an der Unterkonstruktion (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Überprüfung der Unterkonstruktion auf Standfestigkeit und Korrosion (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Kontrolle der Schutzeinrichtungen;
 - Sichtprüfung Kabelprüfschnitten und Kabelführung auf der Dachseite (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Sichtprüfung der Stringkabel auf Beschädigungen und Schädlingsverbiss (sofern zugänglich oder ersichtlich);
 - Überprüfung der Wechselrichterbefestigung und Unterkonstruktion;
 - Überprüfung der Kabelwege.
- 6.2.2 Überprüfung Elektro (Gleichstromseite)
 - Spannungs- und Isolationsmessung jedes einzelnen Strings mit Erstellung eines Protokolls;
 - Überprüfung des externen DC-Trennschalters auf sichere Funktion (sofern vorhanden).
- 6.2.3 Überprüfung Elektro (Wechselstromseite)
 - Sichtprüfung Wechselrichter;
 - Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen;
 - Sicherungskästen und Schraubverbindungen kontrollieren;
 - Schraubverbindungen und Anschlüsse / Anschlussklemmen nachziehen;
 - Sicherungselemente auf festen Sitz prüfen;
 - Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Beschädigungen;
 - Funktionsprüfung Wechselrichter und Schutzabschaltung;
 - Fehlerspeicher überprüfen.

6.3 Energiespeicher

Bei Inspektion des Energiespeichers werden von ADREX Service einmal jährlich die nachfolgenden Überprüfungen durchgeführt:

- Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen;
- Sicherungskästen und Schraubverbindungen kontrollieren;
- Schraubverbindungen und Anschlüsse / Anschlussklemmen nachziehen;
- Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Beschädigungen;
- Fehlerspeicher überprüfen;
- Schutzabschaltung testen;
- Batteriedaten auslesen und auswerten.

7. E-CHECK PV

7.1 Bei „E-Check PV“ handelt es sich um eine standardisierte und zertifizierte Vorgehensweise vom Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) zur Prüfung von Photovoltaikanlagen. 7.2 Bei im Dienstleistungsvertrag vereinbartem „E-Check PV“ führt ADREX Service zusätzlich zur Inspektion der Photovoltaikanlagen gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 6.2 einmal jährlich eine Überprüfung der Photovoltaikanlage des Kunden auf der Grundlage der Regelwerke VDE 0105-100 oder VDE 0126-23 durch. 7.3 Folgende Maßnahmen werden bei einem E-Check PV durchgeführt:

- Sichtprüfung der Photovoltaikanlage auf Beschädigungen oder Mängel;
- Bestandsaufnahme gegebenenfalls mit Anfertigung eines skizzierten Grundrisses mit Installations- oder Übersichtsschaltplan. Über das Erfordernis der Anfertigung eines skizzierten Grundrisses mit Installations- oder Übersichtsschaltplan entscheidet ADREX Service nach eigenem Ermessen;
- Messung des Isolationswiderstandes der Photovoltaikanlage und des Ableitstromes des Betriebsmittels;
- Prüfung bzw. Messung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen einschließlich von Fehler-

strom-Schutzeinrichtungen;

- Prüfung der Funktionen der Photovoltaikanlage;
- Anfertigung eines Prüfprotokolls mit Angabe von etwaig festgestellten Mängeln.

8. Reinigung

8.1 Bei vereinbarter „Reinigung“ werden die Oberflächen der Photovoltaikmodule der Anlagentechnik, also die Glasflächen und Rahmen, professionell und fachgerecht gereinigt. Strom und Wasser, soweit dies für die Erbringung der Leistung erforderlich ist, sind vom Kunden unentgeltlich zu gestatten.

8.2 Für die Erbringung der Reinigungsleistungen bedient sich ADREX Service nach ihrem eigenen Ermessen qualifizierter Partnerunternehmen.

9. Instandsetzung

9.1 Bei vereinbarter „Instandsetzung“ werden Mängel der Anlagentechnik durch Reparatur oder Austausch von schadhaften Komponenten der Anlagentechnik beseitigt. Als Mängel im Sinn dieser Ziffer 9 gilt jede negative Abweichung des Ist-Zustandes der Anlagentechnik von ihrem Soll-Zustand. Hierzu gehören insbesondere Defekte, Beschädigungen, Fehlfunktionen und Leistungsdefizite, welche die vom Hersteller der zur Anlagentechnik gehörenden Bestandteile angegebenen Toleranzen überschreiten.

10. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

10.1 Bei Instandsetzungen, Fehleranalysen und Reinigungen wird dem Kunden, soweit möglich, bei Vertragsschluss der voraussichtliche Preis für die jeweilige Leistungserbringung mitgeteilt (der „Kostenvoranschlag“). Kann die jeweilige Leistung zu dem im Kostenvoranschlag genannten Preis nicht durchgeführt werden oder hält ADREX Service während der Leistungserbringung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten bzw. Untersuchungen für notwendig, so ist die Zustimmung des Kunden einzuholen, wenn der angegebene Preis um mehr als 10% überschritten wird.

10.2 Ein Kostenvoranschlag, welcher verbindliche Preisansätze enthält, ist vom Kunden vor Ausführung der Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung ausdrücklich von ADREX Service zu verlangen. Die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags ist vom Kunden zu dem im Zeitpunkt der Beauftragung von ADREX Service mit der Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags geltenden Stundensätzen zu vergüten. Die zur Abgabe des verbindlichen Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der beauftragten Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung der verwertet werden können.

11. Nicht durchführbare Instandsetzung, Fehleranalyse und Reinigung

11.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags für eine durchzuführende Instandsetzung erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Instandsetzung aus von ADREX Service nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil 11.1.1 der beanstandete Fehler bzw. das Problem bei der Prüfung nicht aufgetreten ist, 11.1.2 Ersatzteile oder Austauschgeräte nicht zu beschaffen sind, 11.1.3 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, 11.1.4 der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

11.2 Der Instandsetzungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten zur Untersuchung der betreffenden Sache nicht erforderlich waren.

11.3 Ziffer 11.1 gilt für Fehleranalysen und Reinigungen entsprechend, wenn diese aus von ADREX Service nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, bei Fehleranalysen insbesondere aus den in Ziffer 11.1, 11.1.3 und 11.1.4, und bei Reinigungen insbesondere aus den in Ziffer 11.1.3 und 11.1.4 genannten Gründen.

12. Transport und Versicherung bei Instandsetzung andernorts

12.1 Kann eine Instand zu setzende Sache nicht vor Ort beim Kunden repariert werden, so wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport der Instand zu setzenden Sache einschließlich einer etwaig erforderlichen Verpackung und Verladung zum Hersteller der Instand zu setzenden Sache nach Wahl des Kunden auf seine Rechnung von ADREX Service durchgeführt oder vom Kunden auf seine Kosten zum Werk des Herstellers angeliefert und nach Durchführung der Instandsetzung durch den Kunden wieder abgeholt, wobei es ADREX Service und dem Kunden jeweils unbenommen bleibt, einen Dritten mit der Anlieferung und Abholung der zu reparierenden Sache zu beauftragen. Die Transportgefahr bei An- und Abtransport der Instand zusetzenden Sache trägt sowohl bei Durchführung durch ADREX Service als auch bei Durchführung durch den Kunden der Kunde.

12.2 Führt ADREX Service den An- und Abtransport der Instand zu setzende Sache für den Kunden durch, kann dieser von ADREX Service verlangen, dass der An- und Abtransport auf Kosten des Kunden gegen die versicherbaren Transportgefahren, wie z.B. Diebstahl, Bruch und Feuer versichert wird.

13. Fristen und Verzögerungen

13.1 Fristen für die Erbringung von Leistungen durch ADREX Service werden mit dem Kunden individuell vereinbart.

13.2 Vereinbarungen von Fristen für die Durchführung von Instandsetzungen, Fehleranalysen und Reinigungen sind aufgrund ihres schätzungs-basierten Charakters grundsätzlich unverbindlich. Dies gilt dann nicht, wenn zwischen ADREX Service und dem Kunden eine Frist für die Durchführung einer Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist für Durchführung einer Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der jeweils zu erbringenden Arbeiten genau feststeht.

13.3 Eine als verbindlich vereinbarte Frist für die Durchführung einer Instandsetzung, Fehleranalyse oder Reinigung ist eingehalten, wenn ADREX Service die geschuldete Leistung fertiggestellt und dem Kunden die Fertigstellung der geschuldeten Leistung bis zum Ablauf der Frist angezeigt hat.

13.4 Wird der ursprüngliche Instandsetzung-, Fehleranalyse- oder Reinigungsauftrag nachträglich geändert und/oder ergänzt, verlängert sich eine hierfür verbindlich vereinbarte Frist um eine in Anbetracht der Änderung und/oder Ergänzung des jeweiligen Auftrags angemessene Zeitspanne.

13.5 Verzögert sich die Fertigstellung der von ADREX Service zu erbringenden Leistungen aufgrund von Umständen, die ADREX Service nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Krieg, Naturgewalten, Epidemien oder Pandemien, so tritt, soweit diese Umstände auf die Fertigstellung der von ADREX Service zu erbringenden Leistungen einen erheblichen Einfluss haben, eine angemessene Verlängerung der für diese jeweils vereinbarten Frist ein.

13.6 Der Eintritt des Verzugs von ADREX Service bei der Erbringung von Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden in Schriftform erforderlich.

13.7 Die Rechte des Kunden und die gesetzlichen Rechte von ADREX SERVICE bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

14. Abnahme, Mängel, Nacherfüllung

14.1 Handelt es sich bei der von ADREX Service zu erbringenden Leistung um eine im Sinne von § 640 Abs.1 BGB abnahmefähige Leistung, ist der Kunde unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Leistung durch ADREX Service (die „Fertigstellungsanzeige“) zu deren Abnahme verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Kunde die von ADREX Service erbrachte Leistung auf Mängel zu untersuchen, insbesondere, soweit nach Art der erbrachten Leistung möglich, zu erproben.

14.2 Die von ADREX Service erbrachten Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige unter Angabe mindestens eines Mangels in Schriftform verweigert.

14.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von ADREX Service für für den Kunden erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

14.4 Bei einer Untersuchung der von ADREX Service insbesondere auch bei deren Erprobung, vom Kunden festgestellte Mängel sind ADREX Service vom Kunden unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

14.5 Der Kunde hat ADREX Service unverzüglich eine Überprüfung der behaupten Mängel an dem Ort, an welchem die Leistung von ADREX Service erbracht wurde, zu ermöglichen.

14.6 Erweist sich die von ADREX Service erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist ADREX Service zur Beseitigung des Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Kunden gegenüber ADREX Service). Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

15. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

15.1 Hat ADREX Service für den Kunden eine Instandsetzung durchgeführt, behält sich ADREX Service das Eigentum an allen von ihr für die durchgeführte Instandsetzung verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen sowie sonstigen Sachen, die dem Kunden mit der durchgeführten Instandsetzung übergeben werden, bis zum vollständigen Ausgleich der ADREX Service für die durchgeführte Instandsetzung zustehenden Vergütung vor.

15.2 ADREX Service steht wegen ihrer Forderung aus dem mit dem Kunden über die Durchführung einer Instandsetzung abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag ein Pfandrecht an der reparierten Sache zu, wenn diese aufgrund des Dienstleistungsvertrages über die durchzuführende Instandsetzung in den Besitz von ADREX Service gelangt ist. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher für den Kunden durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der reparierten Sache in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche von ADREX Service gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche von ADREX Service, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Mitwirkung des Kunden bei Leistungen von ADREX Service beim Kunden

16.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, ADREX Service und ihre Mitarbeiter bei der Erbringung von Leistungen im erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang zu unterstützen. Sofern und soweit die Leistungen vor Ort beim Kunden vorzunehmen sind, hat der Kunde seine Unterstützungsleistungen so zu erbringen, dass ADREX Service mit ihrer Leistung am vereinbarten Termin unverzüglich nach Ankunft beim Kunden beginnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchführen kann.

16.2 Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. vorstehender Ziffer 16.1 hat der Kunde insbesondere, **16.2.1** sicherzustellen, dass ADREX Service und ihre Mitarbeiter am vereinbarten Termin uneingeschränkter Zugang zur Anlagentechnik, allen zugehörigen Räumen und Flächen einschließlich von Außenflächen sowie Anschlüssen, insbesondere für Elektrik und Internet erhalten. Bewegliche Sachen, welche den Zugang zur Anlagentechnik erheblich behindern, hat er rechtzeitig wegzuschaffen. Der Kunde hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und Flächen, die ADREX Service für die Erbringung der jeweiligen Leistung zu betreten hat, ausreichend beleuchtet sind; **16.2.2** auf Verlangen ADREX Service alle für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen oder zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere Dokumentationen, sowie etwaiges Zubehör zur Anlagentechnik zur Verfügung zu stellen;

16.2.3 auch ungefragt ADREX Service über ihm – dem Kunden – bekannte Umstände, die bei objektiver Betrachtung für ADREX Service für die Erbringung der jeweils angefragten Leistung relevant sein könnten, wie z. B. besondere Risiken oder Gefahrenlagen bei durchzuführenden Instandsetzungen, zu informieren; und

16.2.4 ADREX Service die Benutzung von Heizung, Strom, Wasser und Internet, soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich ist, unentgeltlich zu gestatten.

16.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer 16 nicht nach, ist ADREX Service nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ADREX Service unberührt.

17. Preise und Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

17.1 Die ADREX Service für ihre Leistungen jeweils zustehende Vergütung ergibt sich aus dem mit dem Kunden über Leistungen im Sinne von vorstehender Ziffer 3 abgeschlossen Dienstleistungsvertrag.

17.2 Sofern und soweit mit dem Kunden eine Vergütung für die von ADREX Service zu erbringenden Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind die von ADREX Service zu erbringenden Leistungen wie folgt zu vergüten:

Die Vergütung der Leistungen von ADREX Service erfolgt nach Zeitaufwand zu den jeweils von ADREX Service für ihre Mitarbeiter bei Vertragsabschluss geltenden Stundensätzen. Bei der Erbringung von Leistungen eingesetztes Material, insbesondere Zubehör- und Ersatzteile, Reinigungs- und Schmiermittel sowie sonstige Komponenten, werden dem Kunden zu den jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Preisen von ADREX Service gesondert berechnet. Die jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Stundensätze und Preise für Material werden dem Kunden auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt. Erforderliche Auslagen erstattet der Kunde ADREX Service in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Reisezeiten werden dem Kunden mit dem für den jeweiligen Mitarbeiter von ADREX Service geltenden Stundensatz berechnet. Fahrkosten rechnet ADREX Service gegenüber dem Kunden mit 0,95 € / gefahrenem Kilometer ab.

17.3 Alle Vergütungen bzw. Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

17.4 Für die vom Kunden nach dem Dienstleistungsvertrag in Zahlungsintervallen zu bezahlenden Vergütungen gelten die folgenden Definitionen: Unter

17.4.1 „monatlich“ bzw. „einem Monat“ wird eine Frist von 30 Tagen;

17.4.2 „jährlich“ bzw. „einem Jahr“ wird eine Frist von zwölf Monaten verstanden.

17.5 Sofern und soweit im Dienstleistungsvertrag oder im jeweiligen Einzelfall mit dem Kunden keine vorrangigen Fälligkeitstermine für von ihm an ADREX Service zu bezahlende Vergütungen vereinbart sind, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn in der Rechnung ein abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist. In diesem Fall ist der in der Rechnung angegebene Fälligkeitstermin maßgeblich.

17.6 Zahlungen des Kunden haben ausschließlich per Banküberweisung auf eines der von ADREX Service auf der Rechnung angegebenen oder dem Kunden auf andere Weise bekanntgegebenen Bankkonten oder durch Lastschrift im Wege des SEPA- Lastschriftverfahrens zu erfolgen. In letzterem Fall hat der Kunde ADREX Service ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen. Mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ADREX Service die vom Kunden jeweils geschuldete Vergütung, für die er ADREX Service

ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, von seinem von ihm angegebenen Bankkonto einzieht. Dieses Einverständnis gilt auch für alle zukünftig vom Kunden geschuldete Vergütungen, für die er ADREX Service ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt; sie ist jedoch jederzeit widerruflich. Die Belastung des vom Kunden angegebenen Bankkontos erfolgt am jeweiligen Fälligkeitstermin (siehe Ziffer 17.5), frühestens jedoch sieben Werktage seit Zugang der Rechnung. Die Frist für die Vorabankündigung der Einziehung des Lastschriftbetrags wird bei allen Arten von Lastschriften (z.B. Einmal- oder Erstlastschrift oder wiederkehrenden Lastschriften) auf sieben Werktage vor Belastung des Bankkontos des Kunden verkürzt. Die Vorabankündigung erfolgt schriftlich. Als „Werktage“ im Sinne dieser Ziffer 17.5 zählen mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen alle Wochentage, also Montags bis Freitags.

17.7 Soweit der Kunde für von ihm geschuldete Vergütungen kein SEPA-Lastschriftmandat an ADREX Service erteilt hat, kommt es für die Rechtzeitigkeit der jeweiligen Zahlung nicht auf den Tag der Absendung, sondern auf den Tag der Gutschrift des Geldes auf dem Bankkonto von ADREX Service an. Erfolgt die Gutschrift der jeweiligen Zahlung des Kunden nach Ablauf des für diese geltenden Fälligkeitstermins (siehe Ziffer 17.5), gilt diese trotzdem als rechtzeitig, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

17.8 Ist in der Rechnung kein abweichender Fälligkeitstermin angegeben, kommt der Kunde, wenn er für die Bezahlung der jeweils geschuldeten Vergütung kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziffer 17.5 S.1 in Verzug. § 286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behält ADREX Service sich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von ADREX Service auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins gemäß § 353 HGB unberührt.

17.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte gegenüber Forderungen von ADREX Service nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Gegenüber Forderungen von ADREX Service stehen dem Kunden Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

17.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ADREX Service auf die ihr zustehende Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ADREX Service nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung des Vertrages berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

17.11 Preisanpassung

17.11.1 ADREX Service wird die auf der Grundlage des mit dem Kunden bestehenden Dienstleistungsvertrages zu zahlenden Preise mit Ausnahme der Vergütungen für Versicherungsdienstleistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die jeweilige Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder eine Erhöhung oder Absenkung der Löhne und Gehälter zu einer veränderten Kostensituation führen.

17.11.2 Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten oder Löhnen und Gehältern, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten oder Materialkosten, sind von ADREX Service die Preise, für die die gesunkenen Kosten maßgeblich sind, zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ADREX Service wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

17.11.3 Eine Preisanpassung nach den vorstehenden Vorschriften der Ziffern 17.11.1 und 17.11.2 teilt ADREX Service dem Kunden in Schriftform mit (die „Preisanpassungsmittelteilung“). Die Preisanpassung wird mit Zugang der Preisanpassungsmittelteilung beim Kunden wirksam.

18. Haftung von ADREX Service, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss, Verjährungsbeschränkung

18.1 ADREX Service haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von ADREX Service, oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ADREX Service beruhen. Im Übrigen ist die Haftung von ADREX Service für

Schäden ausgeschlossen.

18.2 Ausnahmen von den Haftungsausschlüssen und Beschränkungen

18.3 Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffer 18.1 gelten nicht

18.3.1 bei der Verletzung wesentlicher oder typischer Vertragspflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“) von ADREX Service. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

18.3.2 bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ADREX Service oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

18.3.3 bei Mängeln, die ADREX Service, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegen hat;

18.3.4 wenn ADREX Service eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat;

18.3.5 sofern und soweit ADREX Service eine Beschaffenheit der Ware mit dem Kunden vereinbart hat;

18.3.6 eine Haftung nach dem Gesetz zwingend vorgesehen ist, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

18.4 In den vorstehenden Fällen haftet ADREX Service nach den gesetzlichen Bestimmungen nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 18.3.

18.5 Sofern und soweit ADREX Service nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet, ist die Haftung von ADREX Service auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

18.6 Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jedoch Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab ihrem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Schadensersatzansprüche des Kunden, für die ADREX Service aufgrund der Ausnahmen gemäß Ziffer 18.2 nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschließlich von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) haftet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Mit Eintritt der Verjährung der Gewährleistungsansprüche sind auch die Rechte des Kunden auf Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufmahlung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

18.7 Wegen einer Verletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ADREX Service die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und Rechtsfolgen.

19. Vertraulichkeit

19.1 Alle vom Kunden und umgekehrt im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Unterlagen behandeln ADREX Service und der Kunde jeweils streng vertraulich. Die jeweils erhaltenen Informationen und Unterlagen sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 19 bestehen für die jeweils verpflichtete Partei nicht, wenn die betreffende Information oder Unterlage im Zeitpunkt des Erhalts durch die jeweilige Partei bereits öffentlich bekannt ist, ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wird, die jeweils verpflichtete Partei aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmung zur Offenlegung der jeweiligen Information oder Unterlage verpflichtet ist.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

20.1 Für Kunden, die Kaufleute sind und in dieser Eigenschaft einen Vertrag mit ADREX Service abgeschlossen haben, gilt folgendes:

20.2 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ADREX Service in 72108 Rottenburg am Neckar. In allen Fällen ist ADREX Service jedoch gleichermaßen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder einer vorherigen Individualabrede zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20.3 Für die Vertragsbeziehung zwischen ADREX Service und dem Kunden sowie für die Beurteilung dieser AGB gilt ausschließlich das Recht des Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen ADREX Service und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.